Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1870)

Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 32. Samstag den 6. August 1870.

Abonnementspreise:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl: Fr. 3. —
Vierteljährl. Fr. 1.50.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 4. 50.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Für Italien Fr. 4 —
Für Amerika Fr. 7. —

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile (1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag mit jährl. 10—12 Bogen Beiblätter.

Briefe u. Gelder franco

Hirtenbrief Sr. Gn. Karl Johann, Bischof von St. Gallen.

(Concil und Krieg.)

Geliebte Bisthumsangehörige!

Nach längerer Abwesenheit in den jüngsten Tagen vom heiligen Vatikanischen Concilium in Rom zu meiner gläubigen Heerde zurückgekehrt, hatte ich mir vorgenommen, in einem besonderen Erlasse Euch meinen innigen Dank auszudrücken für alle die Theilnahme und Liebe, die Ihr mir auch in der Ferne immer bewahrt und für all' die frommen Gebete, die Ihr für mein Heil und Wohlergehen bei dem Throne des Allgütigen dargebracht habt. In der That will ich vor Allem meinen Mund in Lob und Dank zu Gott öffnen, der durch das Gebet so vieler frommen Seelen bewogen, in seiner Barmherzigkeit mich seinem heiligen Engel anbefohlen, daß er auf der weiten Hin- und Herreise mich stets leitete, vor allen Unfällen mich bewahrte, in allen Gefahren mich beschützte und nach langer Trennung mich glücklich zu meiner vielgeliebten Heerde zurückführte. Ja, Lob und Dank sei Gott dargebracht; denn Er hat mir die Freude bereitet, Euch wieder zu sehen und in Euerer Mitte meinem bischöflichen Hirtenamte auf ein Neues vorzustehen, bis der Ruf zur Rechenschaft über den mir anvertrauten Haushalt an mich ergehen wird. Wie gerne hätte ich bei diesem Anlasse zu Euch gesprochen über Rom, die ewige Stadt, über den nie untergehenden Glanz ihrer Schönheiten aus alter und neuer Zeit, über die Herrlichkeit des heiligen Stuhles Petri, des Apostelfürsten, welchem, wäre es je möglich, die erhabene Tugend und Geistesgröße unseres heiligen Vaters, Pius des Neunten, noch höheren Glanz verleiht! Wie lieb wäre es mir gewesen, schon jetzt Euch von dem heiligen Vatikanischen Concil zu erzählen, und von dem großen Werk zur Erneuerung der Kirche und aller ihrer Organe und Glieder, welches es unter dem Beistand des heiligen Geistes begonnen hat und unter dessen besonderer Erleuchtung zum Heile der Kirche und der menschlichen Gesellschaft sicher seiner Zeit glücklich zu Ende führen wird. Es wäre mir dies um so erwünschter gewesen, weil da die Gelegenheit sich mir dargeboten hätte, als Augen- und Ohrenzeuge die Wolke von Entstellungen und Unwahrheiten zu zerstreuen, welche, sei es aus Unkenntniß oder in böswilliger Absicht, über das heilige Concil, sein Wirken und sein Streben vom Beginn an sind verbreitet worden, um die Gläubigen zu verwirren und ihre Hoffnung und Zuversicht auf den ewigen Beistand des heiligen Geistes, der von Christus der Kirche verliehen wird, als eitel und getäuscht hinzustellen. Wie lobe und danke ich dem Herrn, daß Euer Glauben und Euere Hoffnung durch all' diese Anfechtungen nicht wankte, sondern daß Ihr Euch an dem Felsen und dem Fundamente festgehalten habt, die Christus seiner Kirche schon bei ihrem Anfang zu Grunde legte, auf daß in allen einbrechenden Stürmen der Zeiten weder sie jemals wanke, noch diejenigen, die sich an ihr festen Glauben anklammern, auf dem bewegten Meere menschlicher Veranderlichkeit und Zweifelsucht ruhelos und unstät hin- und hergeworfen würden. Wie die Sonne, wenn sie im Abendrothe untergeht, immer am nächsten frohen Morgen im ungeschwächten Glanze sich wieder erhebt, so waltet auch selbst bei eingetretener Abenddämmerung der menschlichen Schwachheiten ewig der besondere Beistand Gottes über unserer heiligen Kirche; vorübergehende Wolkenzüge mögen zuweilen den Strahlenschimmer ihres an sich ewig reinen Lichtes bedecken und verdunkeln, das jedoch in Bälde nur um so heller auf die Erde herabscheint und alle Wesen, die sich seinem Einflusse öffnen, mit belebender und verjüngender Kraft erfüllt. — Doch wie könnte ich gegenwärtig von all' diesen erhabenen Dingen zu Euch reden, da eben eine gewaltige Drangsal über die halbe Welt eingebrochen ist, die auch Euer Aller Herz mit größter Besorgniß und tiefer Trauer erfüllt? Wie könnte ich vom Frieden der Kirche sprechen, da der ausgebrochene Krieg die Völker mit schwerer Züchtigung, die Länder mit großer Verwüstung bedroht?

Schwere Bedrängnisse stehen bevor, große Heimsuchungen drohen über Europa hereinzubrechen. Kein menschlicher Verstand vermag den Umfang und die Verwüstungen des begonnenen Krieges vorauszusehen; seine Dauer und sein Ende und nicht minder die großen Umgestaltungen, die er in seinem Gefolge mit sich führt, sind unserer Voraussicht und Berechnung weit entrückt; auch ist es völlig ungewiß, ob die auflodernde Kriegsflamme nicht in Bälde noch über andere Reiche und Staaten unseres Welttheiles sich verbreiten wird oder nicht. Darum wurde schon vorläufig von der eidgenössischen Bundesbehörde ein Theil der wehrpflichtigen Mannschaft unter die Fahne gerufen, um im Falle gewaltthätiger Grenzverletzung die Ehre und unabhängige Stellung des schweizerischen Vaterlandes mit

dem Schwerte zu vertheidigen. Und auf den ersten Ruf der Obrigkeiten eilte die vaterländische Jugend in gewohnter Pflichttreue auf die angewiesenen Waffenplätze und zog unter ihren Führern an die Landesgrenzen. Allein die Erfüllung der schönen und großen Pflicht, das Vaterland in den Tagen der Gefahr zu schützen und zu schirmen, verlangte von ihnen und ihren Familien viele und große Opfer. Die Söhne mußten von ihren Eltern scheiden, die Männer oft von Frau und Kindern; die Arbeiter hatten ihre Werkstätten zu verlassen, der Kaufmann sein Geschäft. Für gar viele Familien ist mit dem Soldaten auch der Nährvater in den Krieg fortgezogen und Eltern, Frau und Kinder sitzen da und dort in den Gemeinden allein und verlassen und Mangel leidend am heimischen Herde. Welch' schöne Gelegenheit, solchen Verlassenen mit Eueren milden Gaben beizuspringen? Wo könnten jene Werke der Barmherzigkeit besser angewendet sein, denen Gott den reichsten Entgelt schon in dieser Welt und einen unvergänglichen Lohn im Himmel verheißen hat? — Auch bei dieser neuen Prüfung wird sich wie bei den vergangenen Landesnöthen von Krieg, Theurung, Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen der christliche Sinn und die werkthätige Bruderliebe der Schweizer auf ein Neues glänzend bewähren! Denn noch immer standen sie Alle, wo die Noth eintrat, im einträchtigen Zusammenwirken für ihre bedrängten Mitbürger ein und boten ihnen eine so schnelle, bereitwillige und reiche Hülfe, welche die umliegenden Nachbarvölker mit Bewunderung erfüllte. Dieses Zusammenwirken in den Tagen der Noth hat dem Schweizernamen im ganzen Ausland großen Ruhm eingetragen; es wurde als ein glänzendes Beispiel vaterländischer Gesinnung und Opferwilligkeit von Hohen und Niederen aufgenommen und gepriesen. Ihr werdet, Geliebteste, sie in den Gemeinden draußen selber finden, die Bedrängten; reichet ihnen nach Euerem Vermögensstande Gott zu lieb willig Euere Unterstützung dar und Ihr werdet Euch dafür Gottes Wohlgefallen und seinen reichen Segen erwerben.

Wir wollen indessen nicht bloß mit dem Auge unseres natürlichen Verstandes den Lauf der Welt betrachten, sondern vom übernatürlichen Lichte des Glaubens erleuchtet in den gegenwärtigen Zeitereignissen den großen Fingerzeig Gottes demüthig erkennen, der seine lang zurückgehaltenen Gerichte über die Fürsten und Völker endlich ergehen läßt, um beide vielleicht auf dem harten Bußwege herber Leiden und Drangsale zur Religion und Gerechtigkeit zurückzuführen, welche schon lange genug so vielfach und so schwer verachtet, verletzt und verworfen wurden. Die Geschichte der Völker bestätigt in ihren großen Beispielen immer die Lehren und Warnungen der heiligen Schriften göttlicher Offenbarung, und auch die gegenwärtige Zeitgeschichte liefert in ihren Erscheinungen, Zeichen und Ereignissen reiche Belege für die Lehren: daß Gott der Allmächtige über den Menschen auf Erden waltet und sie leitet nach dem Willen seiner ewigen Weisheit und unabänderlichen Gerechtigkeit, und daß die Wahrheiten und Gebote, die er ihnen offenbarte, das Gesetzbuch sind, nach denen er sie richtet. Wird das göttliche Christenthum verachtet, werden die unabänderlichen Gebote Gottes immer muthwilliger eingebrochen, werden die Grundsätze und Sitten, nach denen nach Gottes Anordnung das Wohl der Völker beruht, immer leichtsinniger gestürzt, dann läßt Gott die Gerichte seiner Gerechtigkeit über sie ergehen, die, wie das Wetterleuchten in Sturmesnacht, vom Himmel herab sich offenbarend, die Bestimmung haben, gegen die überfluthenden Frevel der Menschen die ewigen Gesetze Gottes zu rächen, durch den Bittertrank schwerer Trübsale die tief darniederliegende Menschheit vom Krankheitsstoffe zu reinigen und durch die stärkenden und erquickenden Mittel seiner Liebe und Barmherzigkeit sie wieder aufzurichten, an sich zu ziehen und auf neuem Grunde das verwüstete Reich der Wahrheit und der Liebe in ihr wieder aufzurichten. Wir sollen nun in der großen Heimsuchung, die wie eine drohende Gewitterwolke über uns allen schwebt, nicht verzagt und muthlos werden; allein wir wollen, um Gottes Strafgericht zuvorkommen und seinen gerechten Zorn zu versöhnen, im Geiste der Demuth und der Buße unserer eigenen Sünden und der Sünden aller übrigen Menschen gedenken und an unsere Brust klopfend reumüthig bekennen: Herr, wir haben vor dir und dem Himmel gesündigt und Böses vor deinen Augen gethan, darum ist diese Drangsal über uns gekommen! Die schweren Beleidigungen, die wir unaufhörlich deiner göttlichen Majestät zugefügt, sind wie verderbliche Dünste aus dem Abgrunde unserer Sündhaftigkeit zum Himmel hinangestiegen, und in dem Sturme und Ungewitter, die sie nun hervorgerufen, erkennen wir deine Gerichte, o Herr, und sie sind gerechte Gerichte!

Warum mit Stillschweigen übergehen das, was alle Welt sieht und alle Welt beklagt. Auf abschüssiger Bahn sind die Kinder dieser Zeit immer weiter von Gottes Ordnung und Gesetz abgewichen und während Gebet und Gottesdienst von einer Masse der Menschen versäumt und verworfen werden, haben im gleichen Maße die Flüche, Schwüre und Gotteslästerungen sich vermehrt. Ihr konntet es diese Jahre über sehen und beklagen, mit welchem Trotze fast überall die Gebote Gottes übertreten, von Hohen und Niedern, heilige Verträge und Verpflichtungen nach Belieben einseitig gebrochen, Treue und Glauben verletzt, Sünden und Laster gewissenlos verübt wurden, als waltete nicht mehr das ewige Gesetz der göttlichen Gerechtigkeit als oberste Richtschnur für alle menschlichen Handlungen über den Menschen aller Ordnungen, Stände und Geschlechter, als würde Derjenige, der unser Auge schuf, die Thaten der Sterblichen nicht sehen, und Derjenige, der unserer Seele ein Gewissen gab, für die Gerechtigkeit selber keinen Sinn haben, um gerecht zu richten für Zeit und Ewigkeit, die Sünder zu bestrafen und die Guten mit seinem Lohn zu beglücken. Welches bittere Loos von Verfolgung und Schmach unserer heiligen Religion und Kirche, ihren Dienern und Gläubigen mancherorten seit Jahren beschieden war, wißt Ihr Alle aus Erfahrung! Nun aber lebt und regieret auf ewig der allmächtige Gott im Himmel; seinem Willen müssen alle Kräfte der Welt und alle Vermögen der vernünftigen

Geschöpfe sich fügen. Wollen die Menschen im blinden Wahne Gott nicht mehr dienen und seine Gesetze nicht mehr anerkennen und befolgen, wird durch diese Auflehnung die göttliche Ordnung auf Erden immer mehr gestört, verwirrt und mit völligem Untergang bedroht, dann tritt der Allmächtige jedesmal selber für die Erhaltung der Religion und des göttlichen Reiches, das er durch seinen eingebornen Sohn zum Heile der Menschen in der Welt gegründet hat, in die Schranken und führt die Fürsten und Völker in der Schule schwerer Züchtigungen zur Anerkennung und Befolgung jener ewigen Grundsätze der Wahrheit und des Rechtes wieder zurück, die im Christenthum niedergelegt, die Grundbedingungen aller zeitlichen Ruhe und Wohlfahrt für die Völker in sich schließen, während sie jedem Einzelnen die Erreichung seines irdischen Glückes und ewigen Heiles sichern. Lange durch unsere Sünden herausgefordert, ist der gerechte Gott endlich in den Vorboten seiner Gerichte und Strafen erschienen; schon jetzt werden zwei mächtige Völker sammt ihren verbündeten Staaten mit der Geißel eines gewaltigen Krieges geschlagen. Mit dem Kriege ist aber meistens auch die Theurung als die andere Landesplage, und ansteckende Krankheiten als die dritte verbunden; — betrübte und armselige Zeiten stehen in nächster Aussicht bevor, wenn Gott nach seiner grundlosen Barmherzigkeit den rollenden Wagen des eingetretenen Kampfes und Verhängnisses nicht aufhält und auf die Bahn des Friedens einlenkt. Beugen wir uns daher bußfertig unter die schwere Hand Gottes und rufen wir mit dem auserwählten Volke zum Herrn: „Verschone uns, o Herr! verschone uns und laß dein Erbe, das du in uns dir auserwählt hast, nicht zu Grunde gehen!"

Sind die eingetretenen Ereignisse für uns Alle eine ernste Aufforderung zur Buße, so sollen sie auch eine Mahnung zum Muth und Gottvertrauen für uns sein. Jede Heimsuchung, welche Gott in seiner Weisheit und Gerechtigkeit über uns ergehen läßt, wird zugleich nach seiner anbetungswürdigen Absicht immer ein Anlaß, an uns seine unendliche Liebe und Erbarmung zu offenbaren, wenn wir im Geiste der Demuth und Geduld die göttliche Heimsuchung ertragen. Er läßt die Prüfungen über uns ergehen, damit wir Anlaß finden, uns darin zu bewähren, ob unser Vertrauen zu ihm standhaft, unsere Liebe zu ihm eine treue sei, womit wir ihn von ganzer Seele und aus ganzem Gemüthe in guten wie in bösen Tagen allzeit lieben sollen. Wir werden diese unsere Liebe zu ihm erproben, wenn wir mit kindlichem Vertrauen allen seinen Zulassungen und Anordnungen uns überlassen, wohl wissend, daß er in seiner unendlichen Liebe seine Heimsuchungen immer so einrichtet, wie wir sie mit seiner Gnade und seinem Beistande zu bestehen und auszuhalten im Stande sind und am Ende den größten Gewinn daraus ziehen können. Wer also in der Heimsuchung Gottes verzagt und muthlos wird, statt zu Gott betet, wider Gott murret, statt sich ihm nähert, von ihm sich entfernt, der beweist wohl zur Genüge, daß kein lebendiger Glaube ihm innewohne an die göttliche Vorsehung, die Alles leitet, keine wahre Liebe zu Gott, dem himmlischen Vater, der barmherzig für Alle und auch für den Geringsten aus uns sorgt; — der beraubt sich selber endlich des wunderbaren Schutzes und Beistandes Gottes, den er Allen verheißen hat und sicher leistet, die auf ihn vertrauen. Ich habe auf den Herrn gehofft, sprach David nach seinem prüfungsvollen Leben, und bin nicht zu Schanden geworden! „So demüthiget Euch, wie der heilige Petrus spricht, unter der mächtigen Hand Gottes, auf daß er Euch erhöhe in den Tagen der Heimsuchung! Werfet all' Euere Kümmernisse und Sorgen auf ihn, denn er sorgt barmherzig für Euch. Ihr ruft in Eueren Gebeten ja zu ihm, als zu Euerem Vater, er ist es auch; aber er ist auch Euer Richter, der ohne Ansehen der Person, einen Jeden nach seinen Worten richtet. Darum wandelt in der Gottesfurcht, so lange Ihr auf dieser Welt weilet, wohl wissend, daß Ihr um den kostbaren Preis des reinen und unbefleckten Lammes Christi erkauft worden seid, damit Ihr Euere Seele reiniget im Gehorsam der Liebe, im brüderlichen Wohlwollen und Euch gegenseitig innig liebet mit aufrichtigem Herzen. Dann wird, Geliebteste, auch wenn wir für kurze Zeit in mancherlei Prüfungen und Versuchungen sollten betrübt werden, die Erprobung unseres Glaubens und Vertrauens viel köstlicher als das Gold, welches im Feuer erprobt wird, erfunden werden zu Lob, Preis und Ehre Jesu Christi, unseres Herrn!"

Laßt also mit Vertrauen uns dem Throne der göttlichen Barmherzigkeit nahen, die göttliche Gerechtigkeit durch wahre Buße und Besserung unseres Lebens versöhnen und unsere demüthigen Gebete und mildthätigen Werke und Gaben dem Herrn zum Opfer darbringen, auf daß er die Zeit der Heimsuchung gnädigst abkürze, die verdienten Strafen und Züchtigungen uns barmherzig erlasse und in der Zeit der Noth uns mit seiner allmächtigen Hülfe aufrichten, trösten und erhalten wolle. — (Folgen die Verordnungen für Gebet und Gabensammlungen).

Ich schließe mit den Worten des hl. Petrus: „Der Gott aller Gnaden, der Euch in Christo Jesu zu seiner ewigen Herrlichkeit berufen hat, er wird Euch in allen Trübsalen vervollkommnen, stärken und befestigen; ihm sei Ehre und Herrschaft in alle Ewigkeit. Amen."

Gegeben im Kloster Berg Sion, 24. Juli 1870.

Sig. ✝ **Carl Johann**, Bischof.

Das Kollegium Maria-Hilf in Schwyz.

Im Laufe dieser Woche haben in Schwyz die öffentlichen Prüfungen der von 297 Zöglingen besuchten und von 20 Professoren geleiteten Lehranstalt stattgefunden. Wir benützen diesen Anlaß, um unsern Lesern folgende Notizen über die Organisation und die Leistungen dieses katholischen Kollegiums mitzutheilen:

Auf ausdrücklichen Wunsch und unter moralischer Unterstützung der unter'm 12. April 1864 zu Freiburg versammelten Bischöfe der Schweiz haben angesehene Männer aus verschiedenen Kantonen, an ihrer Spitze die Hochwst.

Bischöfe von Chur, St. Gallen und Basel, am 10. August 1864 eine Aktiengesellschaft konstituirt zu dem Zwecke, für die katholische Schweiz den Bestand des zuerst von den Jesuiten begonnenen und dann von R. P. Theodos wieder hergestellten Kollegiums Maria-Hilf zu sichern. Diese neue Aktiengesellschaft hat, laut Kaufbrief vom 13. Sept. 1864, Grundstück und Gebäulichkeiten nebst Inventar sammt den darauf haftenden Rechten und Pflichten übernommen.

I. Leitung der Lehranstalt.

Die im Jahre 1864 von den Hochwst. Bischöfen von Chur, St. Gallen und Basel für das Kollegium aufgestellte Organisation enthält über die Leitung der Anstalt im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Die Oberleitung und Ueberwachung des Kollegiums Maria-Hilf übt der Hochwst. Bischof von Chur als Diözesanbischof aus, im Einvernehmen mit den Hochwst. Bischöfen von St. Gallen und Basel. Er wählt die Mitglieder des Direktoriums, die Professoren und Hülfslehrer und hat die Lehrbücher und Disziplinar-Statuten zu genehmigen.

2. Zur unmittelbaren Ueberwachung ist von den Hochwst. Bischöfen eine Inspektoratskommission aufgestellt, welche aus drei Mitgliedern, Geistlichen und Laien außer dem Kollegium, gebildet ist und welche Haus- und Klassenbesuch hält, die öffentlichen Prüfungen der Anstalt leitet und über deren Ergebnisse jeweilen an die Hochwst. Bischöfe Bericht abstattet.

3. Die nächste und unmittelbare Leitung der gesammten Lehranstalt in Rücksicht auf Unterricht, Disziplin und Oekonomieverwaltung ist einem Direktorium übertragen, welches aus dem Rektor, den Präfekten der Anstalt und dem Oekonom besteht.

4. Zur Ertheilung des Unterrichts an den verschiedenen Abtheilungen und zur Aushülfe in der Handhabung der Disziplin besteht das Kollegium der Professoren, welche im Konvikte zusammenwohnen und der Mehrheit nach dem geistlichen Stande angehören.

II. Bestand und Umfang der Lehranstalt.

1. „Die Anstalt im Kollegium Maria-„Hilf hat zur Aufgabe, die ihr an-„vertraute Jugend in den vorgeschriebe-„nen Lehrfächern gründlich zu unterrich-„ten, sie in christlicher Zucht und Sitte „heranzubilden und religiös im Sinn „und Geiste der katholischen Kirche zu „erziehen." (Art. 10.)

2. Die Lehranstalt umfaßt folgende Abtheilungen:

a) einen Vorbereitungskurs,
b) eine Real- und Industrieschule,
c) ein Gymnasium,
d) einen philosophischen Kurs.

a) Der Vorbereitungskurs bildet die Vorschule, um die Zöglinge durch Unterricht in der deutschen Sprache für den Eintritt in die Realschule oder in das Gymnasium gehörig zu befähigen. Er enthält 3 parallele Abtheilungen, wovon die erste für italienische, die zweite für französische, die dritte Abtheilung für vorgerücktere italienische und französische und solche deutsche Zöglinge bestimmt ist, welche nach Entlassung aus der Primarschule noch nicht die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, um in die erste Real- oder Gymnasialklasse zugelassen zu werden. Unterrichtsfächer dieser Vorbereitungskurse sind: Religionslehre, deutsche, italienische und französische Sprache, Arithmetik, Geographie und Geschichte der Schweiz, Kalligraphie und Zeichnen.

b) Die Real- und Industrieschule ist auf vier Jahreskurse berechnet, und ist bestimmt, die Zöglinge für eine bürgerliche Berufsthätigkeit zu befähigen oder für den kaufmännischen und technischen Beruf soweit vorzubilden, daß sie in ein Polytechnikum eintreten können. Diese Lehrfächer sind: Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Naturkunde, Geographie und Geschichte, Buchhaltung, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang.

c) Das Gymnasium bildet die Vorschule für Solche, welche sich den höhern wissenschaftlichen Studien und Berufsarten widmen wollen. Es besteht aus sechs Klassen und umfaßt folgende Lehrfächer: Religionslehre, deutsche Sprache, lateinische Sprache, griechische Sprache (mit Beginn der dritten Klasse), Literatur, Rhetorik und Poesie, Mathematik, Geschichte und Geographie, Naturkunde, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang.

d) Der philosophische Kurs hat zum Zwecke, die Schüler nach Vollendung des Gymnasiums auf ihre höhern Berufsstudien vorzubereiten. Die Lehrfächer sind: Philosophie der Religion, eigentliche Philosophie, Geschichte, Mathematik, Aesthetik, Physik, klassische Philologie.

3. Freifächer für sämmtliche Abtheilungen sind: die französische Sprache (für die Realschüler ist sie obligatorisch,) die italienische und englische Sprache, Instrumentalmusik. Weitere Bildungsmittel für die Studierenden sind; eine bedeutende und stets sich mehrende Schulbibliothek, die Akademie der Marianischen Sodalität für Mittel- und Obergymnasium und den philosophischen Kurs, musikalische und deklamatorische Produktionen. Diese Anstalt besitzt ferner die nothwendigen Einrichtungen für Gymnastik, sowie eine eigene Schwimm- und Badanstalt im Lowerzersee.

4. Das Schuljahr dauert 10 Monate. Es beginnt in der zweiten Woche des Monats Oktober und dauert ohne Unterbruch bis zum ersten Sonntag im Monat August. Auf Neujahr und nach den schriftlichen Osterprüfungen werden Schulberichte über alle Zöglinge ausgestellt.

5. Mit der Lehranstalt ist im Kollegium Maria Hilf ein Pensionat für 200 Zöglinge verbunden.

III. Religiöse und disciplinäre Verhältnisse.

Die wesentliche Grundlage der Lehr- und Erziehungsanstalt im Kollegium Maria-Hilf ist Glauben und Leben der katholischen Kirche. Sie ist daher bestrebt, den katholischen Jünglingen nebst gründlicher wissenschaftlicher Bildung auch eine auf Religion und Sittlichkeit beruhende Erziehung zu geben und dieselben an ein den Lehren und Forderungen der katholischen Kirche entsprechendes Leben zu gewöhnen. Zu diesem Zwecke besuchen alle Schüler täglich die heilige Messe,

an Sonn- und Feiertagen Predigt und Amt, sowie den nachmittägigen Gottesdienst in der Kollegiumskirche. Monatlich ist der Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars vorgeschrieben. Zur besonderen Anregung des religiösen Lebens werden jährlich den sämmtlichen Zöglingen geistliche Exerzitien gegeben und üblicher Weise die Mai- und Aloysiusandacht gehalten. Unter den vorgerücktern Zöglingen besteht die Marianische Sodalität, deren Mitglieder nach Vorschrift ihre Versammlungen abgehalten. *)

Wochen-Chronik.

Schweiz. Der „**Hülfsverein für schweizerische Wehrmänner und deren Familien**" bezweckt laut seinen Statuten sowohl Mitwirkung zum Sanitätsdienst des schweizerischen Heeres, als Fürsorge für die Familien der einberufenen Wehrmänner im Kriegsfalle. Der Verein steht sowohl mit den entsprechenden Anstalten anderer Länder als mit dem internationalen Comite in Korrespondenz. Die Mitglieder jedes Kantons bilden eine kantonale Abtheilung des Hauptvereines. Diese Kantonalvereine konstituiren sich nach ihrem Bedürfniß. Jedes Mitglied des Vereins bezahlt einen Jahresbeitrag von wenigstens Fr. 2, von welchen die Hälfte der Kasse des eidgenössischen Vereins, die andere derjenigen des Kantonalvereins zufällt. Der Sitz des eidgenössischen Vereins ist in Bern. Jeder Kantonalverein wählt zwei Abgeordnete in's Comite. Eine Exekutivkommission besorgt die Administration.

In einigen Kantonen bildeten sich schon im Jahr 1866 auf diese Statuten hin Hülfsvereine für Wehrmänner und haben mit anerkennenswerther Thätigkeit Geldmittel gesammelt und sonst sich gerüstet. In der Mehrzahl der Kantone aber war man überzeugt, daß im „Ernstfalle" sogleich die persönlichen und ökonomischen Kräfte in reichem Maße sich dem Vaterlande zur Verfügung stellen werden.

„Dieser Ernstfall, so ruft die „Exekutivkommission in ihrem Circular vom „24. Juli den Eidgenossen zu, ist nun „da! Allerdings dürfen wir der Hoffnung uns hingeben, daß unsere Truppen, welche die Grenzen behüten, nicht „unmittelbar selbst werden in den Krieg „verwickelt werden. Aber dennoch, wie „wir allseitig den Krieg rüsten, um nur „den Frieden zu bewahren: so müssen „und wollen wir jetzt auch nach dieser „menschenfreundlichen Seite die Rüstung „auf den Krieg nicht unterlassen. Es „gilt, unserer schweizerischen Armee diejenigen sanitarischen Erleichterungen und „Erquickungen zu verschaffen, welche ihre „physische Kraft und ihren moralischen „Muth zu erhalten und zu stärken geeignet sind. Es gilt, den Krankheiten des „Lagerlebens vorzubeugen und, wo solche „auftreten sollten, ihnen durch verdoppelte Pflege zu begegnen. Es gilt auch, „diejenigen Kräfte und Mittel, deren „Verwendung für uns selber ein gütiges „Geschick uns ersparen mag, auf sicherm „Wege denjenigen Verwundeten und „Sterbenden der kriegführenden Mächte „zukommen zu lassen, welche derselben bedürfen werden."

Dieser Aufruf zur christlichen Nächstenliebe wird einen fruchtbaren Boden finden in den Herzen der Eidgenossen. *)

Bisthum Basel.

Solothurn. Letzten Mittwoch, Nachmittags, ist Sr. Gnaden unser Hochwst. Bischof von Basel wieder in seine Residenzstadt Solothurn zurückgekehrt. Am Donnerstag Morgens machte ihm der hiesige Klerus des Domkapitels Visite. Der Hochwst. Domherr Fiala bewillkommte Sr. Gnaden Namens des Kapitels und dankte ihm für seine oberhirtliche Liebe und Sorgfalt, sowie die Bestrebungen und den Eifer, so er stets für das Wohl der katholischen Kirche im Allgemeinen, und besonders für das Heil der Angehörigen der Diözese Basel an den Tag gelegt. — Wie wir vernehmen, wird der Hochwst. Bischof nächsten Sonntag in der Kathedrale das Pontifikalamt halten nnd den apostolischen Segen ertheilen.

⊢ Ein (sogenannter) Katholik hält es im ‚Basler-Volksfreund' nicht für ungeeignet, wenn die Basler liberalen Katholiken mit den gleichgesinnten Glaubensgenossen des basellandschaftlichen Bezirks Arlesheim eine Zusammenkunft veranstalten würden, um „erstens Protest „zu erheben gegen die, Gott, Geist und „Christenthum in's Gesicht schlagenden Umtriebe(!) des größten Theils der „Concilväter, zweitens die Frage zu erörtern, ob der Bischof Lachat in „Solothurn getreu dem Eide handle, den „er dem Vaterlande geschworen, drittens „zu untersuchen, ob der Bund, wenn „die Promulgation der päpstlichen Unfehlbarkeit auch auf Schweizerboden eröffnet werden wollte, nicht energische „Mittel ergreifen sollte." Und diese Leute nennen sich freisinnig.

Luzern. Während die meisten Blätter so viel Patriotismus haben, die konfessionellen Fragen in den gegenwärtigen Zeitläufen ruhen zu lassen, kündet das hiesige liberale ‚Tagblatt' dem Concil neuen Krieg an. Die Leidenschaft macht blind.

Aargau. Zur Unterstützung bereits im Dinste stehender Wehrmänner will auch das Kloster Hermetschwyl sein Schärflein beitragen und hat daher dessen Convent nach eingeholter höherer Ermächtigung beschlossen, allen zur Grenzbesetzung aufgebotenen Wehrmännern, sowohl Bürger als Einsaßen von Hermetschwyl und Staffeln, vom 24. Juli an, und so lange sie sich im vaterländischen Waffendienste befinden, ihren täglichen Sold bis auf 1 Fr. zu erhöhen.

Jura. Die Bevölkerung des Jura's war durch die Feldgottesdienste sehr erbaut, welche von einigen katholischen hier einquartirten Bataillons gehalten werden. Der R. P. Marcel, Kapuziner, welcher als Feldpater eines Freiburger Bataillons funktionirt, ist der Liebling der Offiziers und Soldaten.

---

*) Näheres siehe in dem soeben erschienenen 14. Jahresbericht über die Lehranstalt im Kollegium Maria-Hilf in Schwyz.

*) Die geistlichen Ordensgesellschaften, speziell die Theodosianischen Schwestern, sowie die Piusvereine sind zur Mitwirkung stets bereit.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Mit wahrer Freude und hoher Befriedigung haben wir vor einiger Zeit einen „Aufruf" in der ‚Luzerner-Zeitung' gelesen, den Aufruf nämlich an alle schweizerischen Katholiken zur Bildung von engeren Vereinen allüberall zu dem Zwecke, um die unaufhörlichen Angriffe auf die katholische Kirche einmal entschieden abzuwehren und sich gegen die ungerechten Dränger in Masse zu erheben.

Dieser Aufruf hatte in dem Uznacher ‚Volksblatt' sogleich einen freudigen Nachhall geweckt. Aber es thut wahrlich noth, daß dieser Nachhall nicht verklinge, sondern in allen Blättern der katholischen Schweiz ein ebenso freudiges Echo finde. Wir zweifeln gar nicht an großartigen Erfolgen, wenn in allen Gemeinden die, welche schon von Amtes wegen die Hüter katholischer Wahrheit und katholischen Rechtes sein sollen, mit erleuchtetem Eifer und mit der erforderlicher Ausdauer an's Werk gehen.

Also, ihr schweizerischen Katholiken allüberall, erhebet euch, sammelt euch, vereiniget euch und zeiget, daß ihr der unaufhörlichen Plakereien müde geworden und daß ihr entschlossen seid, für die Rechte und Würde euerer gemeinsamen heiligen Mutter, der katholischen Kirche, mit Gut und Blut einzustehen!

Bisthum Chur.

Einsiedeln. Sr. Gn. Abt Heinrich ist wohlbehalten aus Rom wieder in unserm Gnadenort angelangt und von seinen Stiftsbrüdern mit freudiger Anhänglichkeit empfangen worden.

Bisthum Sitten.

Wallis. Auch Sr. Gn. der Abt-Bischof von St. Moritz ist aus Rom zurückgekehrt und in seiner Residenz feierlich empfangen worden. Derselbe hat die Rom-Reise zweimal gemacht, da er bekanntlich die Güte hatte, zur Spendung der Priesterweihen 2c. auf hl. Ostern die Schweiz zu besuchen.

⊢ (Brief.) Der Hochwst. Bischof von Sitten weilte vor seiner Rückkehr in die Residenz noch einige Tage auf dem Simplon im Hospitz der Hochw. Chorherren.

⊢ (Bf.) Der Hochwst. Bischof von Autun, Msgr. de Marguerie, reiste von Rom direkt in's Leukerbad, um seine etwas angegriffenen Gesundheit durch eine Badekur wieder herzustellen. Im Leukerbad wird auch der Hochwst. Bischof von Sitten nächstens als Kurgast erwartet.

Tessinische Bisthümer.

Tessin. Der Staatsrath zeigt der Geistlichkeit an, daß zur Bedienung der Militär-Ambulancen Priester gesucht werden und ladet die Geistlichen zur freiwilligen Mitwirkung ein. Die wackere Priesterschaft des Kantons Tessin wird sich eine Ehre daraus machen, dem Ruf zu folgen.

* * *

Berichte aus der protest. Schweiz. — Bern. Auf ein Gesuch der Studirenden der Theologie und den von der Kirchendirektion erweiterten Antrag der Kantonssynode hat der Regierungsrath beschlossen: Den in der Predigerordnung von 1824 vorgeschriebenen Konsekrationseid der Kandidaten und den zweiten Absatz des § 19 des Prüfungsreglements von 1854 aufzuheben.

Der **Krieg** hat begonnen. Wie wird er verlaufen? Wie wird er enden? So fragt sich jetzt angstvoll Jeder in Europa. Vom christlichen Standpunkt beleuchtet, ist der Krieg eine Geißel in der Hand Gottes. Gott hat im Augenblick, wo die Großen der Welt der katholischen Kirche wegen dem Concil den Krieg erklären wollten, unter diesen Großen selbst den Krieg entstehen lassen; Gott wird den unglücklichen Waffenstreit in dem Augenblicke zu Ende führen, wo und wie die Pläne der Vorsehung dieses erfordern. Wir Katholiken setzen unser Vertrauen bezüglich des Concils und des Kriegs in die Verheißungen Christi: „Du bist der Fels, „auf den ich meine Kirche gebaut und „die Pforten der Hölle werden ihn nicht „überwältigen."

Eine gute Wirkung hat der Krieg bereits hervorgebracht: Die Noth lehrt beten. Diejenigen, welche Gott aus dem Staatsleben hinaus verbannen wollten, sehen sich genöthigt, zu Gott zurückzukehren.

In Frankreich hat die Regierung sich endlich bewogen gefühlt, die Militärseelsorge besser zu organisiren, sie hat das Gebet der Gläubigen durch die Bischöfe verlangt und die Soldaten drängen sich zum Empfange der hl. Sakramente und nehmen mit Dankbarkeit geweihte Medaillen, Rosenkränze und Skapuliere an; der Kaiser selbst hat vor seiner Abreise in's Kriegslager die hl. Sakramente empfangen und Sonntags der hl. Feld-Messe in Metz beigewohnt. Nicht minder entschieden, ja noch entschiedener tritt diese religiöse Stimmung in Preußen hervor. Der fromme König gibt hierin selbst das beste Beispiel und hat für das ganze Land einen Bet- und Bußtag ausgeschrieben und obschon der König Protestant, so ist dennoch die katholische Seelsorge in keiner Armee dermalen so gut geordnet wie in der preußischen. Die Wege Gottes sind unerforschlich! Mögen sie auch Prüfungen bringen; die Getreuen vertrauen unentwegt und hoffnungsvoll auf Gott!

* **Rom. Concil-Chronik.** Unter die Mitglieder des Concils ist ein neues Schema ausgetheilt worden: „**de missionibus apostolicis.**" Die Concilienväter haben ihre Bemerkungen über dieses Schema bis zum 25. August schriftlich dem Präsidium einzureichen.

Die Adhäsionen zu der am 18. Juli proklamirten Constitution langen von allen Seiten in erfreulicher Weise ein. Vorzüglichen Eindruck machte das Auftreten der vier Kardinäle: Rauscher von Wien, Schwarzenberg von Prag, Matthieu von Besançon und Hohenlohe, welche schon am 18. in einer gemeinschaftlichen Audienz dem hl. Vater ihre unbedingte Adhäsion aussprachen. Auch der zweite Bischof (Little-Rock), welcher ein **Non placet** abgegeben, hat dem Beispiel seines Kollegen (Cajazzo) gefolgt und unmittelbar nach der Sitzung adhäsirt.

Was die Zeitungen von einer Protestation berichten, welche die 86 Bischöfe der

Minderheit dem Papste eingereicht haben sollen, ist durchaus unrichtig. *) Die Bischöfe der Minderheit haben gar keine Protestation eingereicht. Sie haben, wie dieß ihre Pflicht war, ihre Ansichten während den Berathungen kundgegeben; nach erfolgter Proklamation der Constitution aber ist von einer Opposition und Protestation im katholischen Episkopat keine Rede.

W — Den verehrten Lesern der ‚Kirchenzeitung' dürfte ein kurzer Bericht über den Verlauf der letzten öffentlichen Sitzung des vatikanischen Concils nicht unwillkommen sein. Wir entnehmen ihn dem Briefe eines anwesend gewesenen Freundes.

Gegen 9 Uhr kamen die Väter zusammen und zogen in rothem Pluviale durch das eigentliche Thor in die Aula hinein, um ihre bestimmten Plätze einzunehmen. Dann las Kardinal Barili eine stille Messe (vom hl. Geiste), nach deren Beendigung der hl. Vater durch die Seiten-Thüre der Aula eintrat. Hierauf wurde von der Sixtinischen Kapelle die Lytanei angestimmt und die Bischöfe sammt dem Volke sangen mit. Ein ergreifender Augenblick war besonders der, als der heil. Vater dreimal sang: **Ut hanc sanctam synodum † benedicere digneris, dann conservare — regere digneris.** Nach vollendeter Lytanei wurde der Ambo in die Aula geschoben und die Constitutio **prima dogmatica de Ecclesia** verlesen, wornach man dann gleich das **Veni Creator** anstimmte, bei dem das Volk es sich wieder nicht nehmen ließ, kräftig mitzusingen. Endlich besteigt ein Prälat wieder die Kanzel, um alle anwesenden Väter einzeln um ihre Meinung zu fragen; dieses nahm fast $1^1/_2$ Stunden in Anspruch. Es waren 534 Väter zugegen. Zwei Bischöfe stimmten mit **Non placet**, ein Neapolitaner und ein Nordamerikaner, gebürtig aus Irland. Als die Stimmen gesammelt waren, stieg die Spannung auf's Höchste. Der hl. Vater sagte die gewöhnliche Formel: **Decreta quæ lecta sunt placuerunt omnibus Patribus, duobus dissentientibus** u. s. w. und bekräftigte dann die Dekrete durch das ungebrechliche Siegel seiner apostolischen Auktorität. Es war gerade 12 Uhr — ein feierlicher Moment — in der Kirche die tiefste Stille, während am Himmel die Blitze zuckten und die Donner rollten, gleichsam um Gottes allmächtiges Walten zu verkünden. Kaum waren die Dekrete bestätigt, so fingen die Theologen auf den Bühnen zu klatschen an (wir sind in Italien), es thaten dasselbe auch die Bischöfe und endlich brach das ganze versammelte Volk in ein donnerndes **Viva il Papa — vivat Papa infallibilis** aus, das kein Ende, wohl aber immer wieder neuen Anfang nehmen wollte. Der Verfasser des Briefes sagt: man schwang die weißen Sacktücher und Hüte; man schrie und jubelte, wie ich es noch nie gesehen und gehört. Endlich gebot man Stillschweigen und der hl. Vater hielt von seinem Throne aus eine Anrede. (Dieselbe wurde bereits in Nr. 31 der ‚Kirchenzeitung' wörtlich mitgetheilt.) Nach Schluß der Rede entstand ein neuer Beifalls-Sturm und der hl. Vater stimmte das **Te Deum** an und die Bischöfe und das Volk fielen mit einer solchen Begeisterung ein, daß die Sixtina mit ihrer Löwenstimme überstimmt wurde und abwechselnd sangen Bischöfe und Volk. Der letzte Vers sangen die Bischöfe, beim **non confundar æternum** aber fiel wieder das ganze Volk ein. Nach den üblichen Schlußgebeten brach die versammelte Menge wieder in einen donnernden Vivat-Sturm aus. Endlich ging man auseinander, das Herz voll Jubel und Freude.

*) Veranlaßung dazu gab ein Schreiben, welches 54 (nicht 86) Bischöfe an den Papst richteten, in welchem sie dem hl. Vater ihr Non placet und Nicht-Erscheinen in der öffentlichen Sitzung anzeigten, gleichzeitig Ihn aber ihres Gehorsams versicherten.

Frankreich. Die französische Regierung will ihre Besatzung aus dem Kirchenstaat zurückziehen. Als diese Nachricht in Frankreich bekannt wurde, machte sie einen solchen niederschlagenden Eindruck auf die französische Nation, als hätte Napoleon bereits eine große Schlacht verloren.

Oesterreich. Die österreichische Regierung soll gesinnt sein, das Konkordat aufzukünden. Nachdem dieselbe das Konkordat seit Jahr und Tag durchlöchert hat, käme eine solche Aufkündung post festum. Wenn die österreichische Regierung hoffen sollte, damit Sensation zu erregen, so irrt sie sich; sie würde dadurch nur sich — lächerlich und den Kaiser Franz Josef — unglücklich machen.

Preußen. Die preußische Regierung soll das Vorgehen Frankreichs-Italiens bezüglich des Kirchenstaats mißbilligt haben und sich einer allfälligen Besetzung Civita-Vecchia's durch italienische Truppen widersetzen wollen.

Von dem religiösen Umschwung, welchen der Krieg in Preußen (und Deutschland) bereits hervorgerufen, zeugt folgender Artikel der ‚Kreuzzeitung':

„Unser fromme König hat den Bet„tag angesetzt als einen Tag, an dem „das ganze Volk sich sittlich bereiten soll „für den Krieg. Und was heißt „sich „sittlich bereiten" Anderes, als Buße „thun für den mannigfaltigen Abfall von „Gottes Recht und Gesetz, für den Fall „in die Gottlosigkeit, in Ueppigkeit, Hoch„muth, Selbstsucht' und allerlei Thorheit „hinein? Gott gebe, daß unsere Waf„fen wider den äußern Feind gesegnet „seien; aber nicht minder segne er einen „Jeden von uns in dem Kampfe wider „jenen innern Feind, dessen Sieg ganz „sicherlich früher oder später den Sieg „äußerer Feinde herbeiführen würde. „Darum ermannen wir uns in dieser „ernstesten Lebensstunde unseres Volkes „und lassen wir dahinten unsere Sünden! „Vorwärts, heraus aus Unglauben und „Sittenverderbniß, damit wir nach über„standenem Kriege ein Leben führen mö„gen in aller Gottseligkeit und Ehrbar„keit."

England. Die Königin soll dem Papst für den Kriegsfall die Insel Malta anerboten haben. (Pius IX. gedenkt in Rom zu bleiben.)

Personal-Chronik.

R. I. P. [Luzern.] Den 31. starb in Römerswil nach ganz kurzer Krankheit der Hochw. Hr. Kaplan M. Schnyder, 42 Jahre alt.

[Zug.] In der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. erlag der Hochw. P. Franz

Maria Spillmann, Kapuziner, seinen langen Leiden, die sich besonders in den letzten Tagen fast zu einem Martyrium gestalteten. Er war 1839 in Zug geboren. Nachdem er das hiesige Gymnasium besucht, trat er in den Kapuzinerorden, feierte 1858 seine Profeß und den 22. Dezember im hiesigen Frauenkloster seine Primiz. Voll Eifer und Hingebung widmete er sich seinem Berufe. Allein bald wurde er von einem Gehörleiden heimgesucht. Nach längerm Aufenthalt in Stans und Mels kam er vor 1½ Jahren hierher, wo er besonders die rubrizistischen Studien sehr einläßlich betrieb und das Hauptdirektorium und die Lokaldirektorien der schweiz. Kapuzinerprovinz verfaßte. Trotz seiner vielen Leiden war er heiter, freundlich und dienstfertig.

[Wallis.] Sr. Hochw. Franz Josef Biselx, Chorherr von St. Bernhard, ist den 21. Juli in Orsieres gestorben; er war Professor der Physik in der Stiftsschule zu St. Moriz, und später Pfarrer zu Orsieres.

Vaterländische Liebesgaben,

gesammelt vom bischöfl. Ordinariat Basel.

Uebertrag laut Nr. 31:	Fr.	315. —
Supplement zur Liebesgabe des Hochw. Domkapitels	„	10. —
Von ungenannter Person in Solothurn	„	20. —
Von Hochw. Herrn Prof. G.	„	10. —
Von den Angehörigen einer hiesigen Pfrundanstalt	„	12. —
Von der Pfarrei Sommeri, Thurgau	„	65. —
Von Hochw. Hrn. Domkaplan L.	„	10. —
Von ungenannter Person	„	20. —
Von Hochwst. Hrn. bischöfl. Commissar Winkler in Luzern	„	20. —
Vom Eremiten im Gebirg	„	20. —
	Fr.	502. —

Offene Correspondenz. An Hrn. Pfr. F. Sch. in L. Nicht für ¾ Jahre wurde Nachnahme bezogen, sondern nur für 3. und 4. Quartal. Wir gehen demnach in unserer Rechnung einig.

Alte und Neue Welt.

(Illustrirte katholische Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung.

Inhalt des 9. Heftes.

Der Postillon. Gedicht von Lenau. — Die Hexe von Monterey. Erzählung von Julius Uliczny — Eine Wanderung aus dem Vintschgau in das Pitzthal. — Das Pfauenfederchen. Eine holländ. Dorfgeschichte. Nach J. J. Creemer von L. Heemsteede. — Der Salvatorberg bei Schwäbisch-Gmünd. Von Max von Auer. — Der amerikanische Schnell-Fahrschuh. — Kleine Chronik aus Paris. Von A. Ebeling. — Die Stimmen der Vögel und Naturumgebung. Von C. Berthold. — Allerlei, Rebus und Illustrationen.

Ausschreibung
der Pfarrstelle in katholisch Ramsen.

In der paritätischen Gemeinde Ramsen, dießseitigen Kantons, ist die katholische Pfarrstelle neu zu besetzen. Die Besetzung ist vorläufig eine provisorische. Die Besoldung beträgt gegenwärtig circa Fr. 1250 mit Aussicht auf Erhöhung derselben bei definitiver Regulirung der Pfarrverhältnisse.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Anmeldungen unter Beilage der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. August d. J. an den Präsidenten des Kirchenrathes, Herrn Regierungsrath Zacharias Gisel J. U. C. dahier, schriftlich einreichen.

Schaffhausen, den 27. Juli 1870.

Die Kanzlei des Regierungsrathes,

32² **Meyer**, Registrator.

Gesucht.

Ein Geistlicher aus den Urkantonen, 45 Jahre alt, mit guten Zeugnissen versehen, wünscht gegen bescheidene Ansprüche einen Platz, wo die Verpflichtungen leicht zu erfüllen wären. Zu erfragen bei der Expedition der Kirchenzeitung. 33²

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn ist zu haben:

Hirtenbrief

Sr. Gn. des Hochwst. Bischofs Eugenius von Basel,

erlassen den 18. Juli abhin in Betreff des bevorstehenden Krieges.

Bei der Expedition dieser Zeitung ist zu haben:

Gedanken

über die

wissenschaftliche und sittliche Philosophie

und

Blicke

in die

katholische Theologie,

verfaßt und herausgegeben

von

Franz Josef Gut,

Pfarrhelfer in Stans,

(Verfasser von: „der Ueberfall in Nidwalden im Jahre 1798, in seinen Ursachen und Folgen", „das dreifache Zeugniß für die Gottheit Jesu Christi" 2c.)

Dieses neuere Werk des Hochw. greisen Verfassers, 476 Seiten umfassend, wird vom bischöflichen Ordinariat in Chur bestens empfohlen, und ist der Preis davon nur Fr. 3, bei Frankozusendung durch die ganze Schweiz Fr. 3 20.

A. Höchle-Sequin,

Kirchen-Ornamenten- und Paramenten-Handlung

in Solothurn,

empfiehlt sein frisch errichtetes Lager der Tit. Hochwürdigen Geistlichkeit und hochl. Kirchenvorständen von Nah und Fern, ganz besonders beim Besuche der bischöflichen Residenzstadt, für alle kirchlichen Bedürfnisse in stylgerechten Ausführungen und nach kirchlicher Vorschrift in anerkannt soliden Stoffen, aus **Frankreich und Deutschland** zu den billigsten Preisen, in Goldstickereien und Brocat-Geweben, sowie in Seiden, Halbseiden und feinsten Wollen-Damasten, in mittelalterlichen, römischen und gewöhnlichen Formen; sowie eine Auswahl von Kirchenspitzen, **filierte und brodierte,** leinene und baumwollene, in allen Breiten; ebenso Borden und Franzen. Die soliden und allgemein beliebten **Blechblumen** bestens empfehlend, werden auch alle Reparaturen in Paramenten und Ornamenten bestens erstellt und besorgt. 8

Felix Bucher,

Bildhauer, Altarbauer und Vergolder in Solothurn,

Oberwinkel, Nr. 115, Vorstadt,

empfiehlt sich den Tit. Hochwürdigen Geistlichen und Hochl. Kirchenvorständen für alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten in Holz und Stein bestens. Für billige und solide Arbeit wird garantirt. 31³

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.

Mit Beiblättern Nr. 18.

Beiblätter

1870.] zur Schweizerischen Kirchenzeitung Nr. 32. [№ 18.

Dogmatische Konstitution von der Kirche,

erlassen in der vierten Session des hochheiligen ökumenischen Konzils vom Vatikan.*)

—

Pius, Bischof,
Diener der Diener Gottes.
Mit Zustimmung des hl. Konzils.
Zum ewigen Andenken.

—

Der ewige Hirte und Bischof unserer Seelen hat, um das heilbringende Werk der Erlösung dauernd zu machen, die hl. Kirche aufzubauen beschlossen, in welcher alle Gläubigen wie im Hause Gottes lebend, durch das Band eines Glaubens und einer Liebe zusammen gehalten werden sollten. Darum hat Er, ehe Er verklärt wurde, den Vater nicht nur für die Apostel, sondern auch für diejenigen gebeten, welche durch ihr Wort an Ihn glauben sollten, auf daß alle Eins seien. Wie Er also die Apostel, die Er sich aus der Welt erwählt hatte, gesandt hat, so wie Er selbst vom Vater gesandt war, so wollte Er auch, daß in Seiner Kirche Hirten und Lehrer bis an's Ende der Zeiten seien. Auf daß aber der Episkopat Eins und untheilbar sei und die ganze Menge der Gläubigen durch die untereinander zusammenhängenden Priester in der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft erhalten würde, hat Er den hl. Petrus den übrigen Aposteln vorgesetzt und in ihm das beständige Prinzip und das sichtbare Fundament dieser doppelten Einheit eingesetzt, auf dessen Veste der ewige Tempel erbaut werden und die in den Himmel ragende Erhabenheit der Kirche in der Festigkeit dieses Glaubens sich erheben sollte. Und weil die Pforten der Hölle von Tag zu Tag mit größerem Hasse von allen Seiten sich gegen das von Gott gesetzte Fundament der Kirche erheben, um sie, wenn es möglich wäre, umzustürzen, erachten Wir zur Hut, Sicherheit und Mehrung der katholischen Heerde es für nothwendig, mit Zustimmung des heil. Konzils die Lehre von der Einsetzung, der Beständigkeit und dem Wesen des heil. Apostolischen Primates, in welchem die Kraft und die Dauerhaftigkeit der Kirche besteht, allen Gläubigen zum Glauben und Festhalten nach dem alten und beständigen Glauben der gesammten Kirche vorzustellen und die entgegengesetzten, der Heerde des Herrn so verderblichen Irrthümer zu verbieten nnd zu verdammen.

Erstes Kapitel.

Von der Einsetzung des Apostolischen Primats in dem heil. Petrus.

Wir lehren also und erklären, daß nach den Zeugnissen des Evangeliums der Primat der Jurisdiktion über die ganze Kirche Gottes dem hl. Apostel Petrus von Christus dem Herrn unmittelbar und direkt verheißen und übertragen worden sei. Denn nur den Simon allein, welchem er schon früher gesagt hatte, Du wirst Cephas heißen, hat der Herr, nachdem Jener sein Bekenntniß abgelegt und gesagt hatte: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes," mit den feierlichen Worten angesprochen: „Selig bist du Simon Bar-Jona, denn Fleisch und Blut haben Dir das nicht geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist und Ich sage Dir, du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen und Dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben und Alles, was Du binden wirst auf Erden, soll auch im Himmel gebunden sein, und Alles, was Du lösen wirst auf Erden, soll auch im Himmel gelöset sein. Und dem Simon Petrus allein hat Jesus nach Seiner Auferstehung die Jurisdiktion des Obersten Hirten und Leiters über Seine ganze Heerde übertragen mit den Worten: „Weide meine Lämmer, weide Meine Schafe." Dieser so offenbaren Lehre der hl. Schrift, wie sie von der katholischen Kirche immer verstanden wurde, widersetzen sich offen die schlechten Meinungen Jener, welche, die von Christus dem Herrn in Seiner Kirche eingesetzte Regierungsform umstürzend, leugnen, daß Petrus allein vor den übrigen Aposteln, sei es vor jedem für sich, oder vor allen zusammen, von Christus mit dem wahren und eigentlichen Primat der Jurisdiktion ausgerüstet worden sei, oder welche behaupten, dieser Primat sei nicht unmittelbar und direkt dem hl. Petrus selbst, sondern der Kirche und durch sie ihm, als Diener der Kirche, übertragen worden.

So also Jemand sagt, der hl. Apostel Petrus sei nicht von Christus dem Herrn als Fürst aller Apostel und sichtbares Haupt der ganzen streitenden Kirche bestellt worden, oder er habe nur den Primat der Ehre, nicht aber der wahren und eigentlichen Jurisdiktion von demselben Jesus Christus unserem Herrn direkt und unmittelbar empfangen, der sei im Banne.

Zweites Kapitel.

Von der Beständigkeit des Primats des hl. Petrus in den römischen Päpsten.

Was aber der Fürst der Hirten und der große Hirte der Schafe, der Herr Jesus Christus im hl. Apostel Petrus zum beständigen Heil und zum dauernden Besten der Kirche eingesetzt hat, das muß nothwendig durch ihn in der Kirche, welche auf einen Felsen gegründet, bis an's Ende der Zeiten feststehen wird, fortdauern. Niemanden ist es zweifelhaft, ja allen Jahrhunderten ist es bekannt, daß der heilige und seligste Petrus, der Fürst und das Haupt der Apostel, die Säule des Glaubens und die Grundveste der katholischen Kirche, von unserem Herrn Jesus Christus, dem Heiland und Erlöser des Menschengeschlechtes, die Schlüssel des Reiches empfangen hat, welcher bis zu dieser Zeit und immer in seinen Nachfolgern, den Bischöfen, des von ihm gegründeten und mit seinem Blute geweihten römischen Stuhles lebt und den Vorsitz führt, das Gericht übt. Daher erlangt Jeder, welcher dem hl. Petrus auf diesem Stuhle nachfolgt, nach der Einsetzung Christi selbst den Primat über die ganze Kirche. Es bleibt also die Anordnung der Wahrheit und der hl. Petrus, in der empfangenen Stärke des Felsens verharrend, läßt die Steuerruder der Kirche, die er übernommen, nicht fallen. Aus diesem Grunde war es immer nothwendig, daß zu der römischen Kirche wegen ihres mächtigeren Vorranges die ganze Kirche, d. i. die Gläubigen aller Orte zusammenkommen, damit sie in dem Stuhle, von welchem die Rechte der ehrwürdigen Gemeinschaft auf Alle ausfließen, wie Glieder mit dem Haupte ver-

---

*) Wir machen aufmerksam, daß einzig der in Nr. 30 der Kirchenzeitung mitgetheilte lateinische Text offiziell ist; eine authentische deutsche Uebersetzung liegt nicht vor; die nachfolgende Verdeutschung hat den Vorzug, daß sie aus der Feder des Konzils-Sekretärs, Hochw. Gn. Bischof Fäßler, geflossen ist. (Red.)

bunden, in das Gefüge eines Körpers zusammenwachsen.

So also Jemand sagt, es sei nicht nach der Einsetzung Christi des Herrn selbst oder nach göttlichem Rechte, daß der hl Petrus in dem Primat über die ganze Kirche beständige Nachfolger habe, oder der römische Papst sei nicht der Nachfolger des hl. Petrus in eben diesem Primate, der sei im Banne.

Drittes Kapitel.

Von der Kraft und dem Wesen des Primats des römischen Papstes.

Darum erneuern Wir, gestützt auf die offenen Zeugnisse der hl. Schrift und den deutlichen und klaren Dekreten sowohl unserer Vorgänger, der römischen Päpste, als der allgemeinen Konzilien anhängend, die Definition des ökumenischen Konzils von Florenz, nach welcher von allen Christgläubigen zu glauben ist, der hl. Apostolische Stuhl und der römische Papst besitze den Primat über die ganze Welt und der römische Papst selbst sei der Nachfolger des hl. Apostelfürsten Petrus und der wahre Statthalter Christi und das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen, und ihm sei im heiligen Petrus von Unserem Herrn Jesu Christo die Vollgewalt verliehen worden, die ganze Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, so wie es auch in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist.

Wir lehren daher und erklären, daß die römische Kirche nach der Anordnung Gottes über alle anderen den Prinzipat der ordentlichen Gewalt habe und daß diese Jurisdiktionsgewalt des römischen Papstes, welche eine wahrhaft bischöfliche ist, eine unmittelbare sei, gegen welche die Hirten und Gläubigen jedes Ritus und jeder Würde sowohl jeder für sich als alle zusammen zur hierarchischen Unterordnung und zum wahren Gehorsam verpflichtet sind, nicht bloß in den Angelegenheiten, welche den Glauben und die Sitten, sondern auch in denen, welche die Disziplin und die Regierung der über die ganze Erde zerstreuten Kirche betreffen, so daß durch die Bewahrung der Einheit sowohl der Gemeinschaft als des Bekenntnisses desselben Glaubens mit dem römischen Papste die Kirche Christi eine Heerde unter einem obersten Hirten sei. Das ist die Lehre der katholischen Wahrheit, von welcher unbeschadet des Glaubens und des Heiles Niemand abweichen kann.

So wenig ist aber diese Gewalt des Papstes jener ordentlichen und unmittelbaren bischöflichen Jurisdiktions-Gewalt entgegen, mit welcher die Bischöfe, die, vom hl. Geiste gesetzt, an die Stelle der Apostel getreten sind, als wahre Hirten die ihnen zugewiesenen Heerden, jeder die seine, weiden und leiten, daß sie vom obersten und allgemeinen Hirten gesichert, gekräftigt und vertheidigt wird nach dem Ausspruche des hl. Gregor des Großen: Meine Ehre ist die Ehre der ganzen Kirche. Meine Ehre ist das kräftigste Leben meiner Brüder. Dann bin Ich wahrhaft geehrt, wenn jedem Einzelnen die ihm gebührende Ehre nicht verweigert wird.

Ferner folgt aus dieser obersten Gewalt des römischen Papstes, die ganze Kirche zu regieren, daß er das Recht habe, in der Ausübung dieses seines Amtes mit den Hirten und Heerden der ganzen Kirche frei zu verkehren, damit sie von ihm auf dem Wege des Heiles gelehrt und geleitet werden können. Darum verwerfen wir die Ansichten jener, welche sagen, dieser Verkehr des obersten Hauptes mit den Hirten und Heerden könne erlaubtermaßen gehindert werden, oder welche ihn der weltlichen Gewalt unterwerfen, so daß sie behaupten, was vom Apostolischen Stuhle oder seiner Autorität zur Regierung der Kirche festgesetzt wird, habe keine Kraft und Geltung, wenn es nicht durch das Placetum der weltlichen Gewalt bestätiget wird.

Und weil nach dem göttlichen Rechte des Apostolischen Primats der römische Papst der ganzen Kirche vorsteht, lehren Wir auch und erklären, er sei der oberste Richter der Gläubigen, und in allen die kirchliche Prüfung angehenden Sachen könne man an sein Gericht berufen; das Urtheil des Apostolischen Stuhles aber, über dessen Autorität es keine höhere gibt, könne von Niemanden widerrufen werden, und es sei Niemanden erlaubt, über seinen Ausspruch zu urtheilen. Darum irren Diejenigen vom rechten Pfade ab, welche behaupten, es sei erlaubt, von den Urtheilssprüchen der römischen Päpste an das ökumenische Konzil als eine über dem römischen Papste stehende Autorität zu appelliren.

So also Jemand sagt, der römische Papst habe nur das Amt der Aufsicht oder der Leitung, nicht aber die volle und oberste Gewalt der Jurisdiktion über die ganze Kirche nicht bloß in den Angelegenheiten, welche den Glauben und die Sitten, sondern auch in denen, welche die Disziplin und die Regierung der über die ganze Welt zerstreuten Kirche betreffen, oder er habe nur die vornehmsten Theile, nicht aber die ganze Fülle dieser obersten Gewalt, oder diese seine Gewalt sei nicht eine ordentliche und unmittelbare, sowohl über alle einzelnen Kirchen, als über alle einzelnen Hirten und Gläubigen, der sei im Banne.

Viertes Kapitel.

Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes.

Daß aber in dem Apostolischen Primat, welchen der römische Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die ganze Kirche hat, auch die oberste Gewalt des Lehramts begriffen ist, hat dieser hl. Stuhl immer fest gehalten, beweist der beständige Usus der Kirche, haben die ökumenischen Konzilien, jene vor allen, in welchen der Orient mit dem Occident in der Einheit des Glaubens und der Liebe zusammenkommen, erklärt. Denn die Väter des vierten Konzils von Konstantinopel haben, in die Fußstapfen der Vorfahren tretend, folgendes feierliches Bekenntniß erlassen: Das erste Heil ist, die Regel des rechten Glaubens zu bewahren. Und weil der Ausspruch Unseres Herrn Jesu Christi nicht übergangen werden kann, wenn er sagt, du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, so wird das, was gesagt worden ist, durch die Wirkung der Dinge bewiesen, weil im Apostolischen Stuhle die katholische Religion immer unbefleckt bewahrt und die heilige Lehre gefeiert worden ist. Da Wir also von seinem Glauben und seiner Lehre keineswegs uns trennen wollen, hoffen Wir, daß Wir in der einen Gemeinschaft, welche der Apostolische Stuhl predigt, zu sein verdienen, in welcher die ganze und wahre Solidität der christlichen Religion ist. Mit Zustimmung des zweiten Konzils von Lyon haben die Griechen bekannt: Die heilige römische Kirche habe den obersten und vollen Primat und Prinzipat über die ganze katholische Kirche, welche sie von dem Herrn selbst im heiligen Petrus, dem Fürsten oder der Spitze der Apostel, dessen Nachfolger, den römischen Papst, mit der Fülle der Gewalt empfangen zu haben, wahrhaftig und demüthig anerkennt; und wie sie vor den übrigen gehalten ist, die Wahrheiten des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch, wenn Streitigkeiten über den Glauben entstanden sind, diese durch ihr Urtheil definirt werden. Das Florentinische Konzil endlich hat definirt, der römische Papst sei der wahre Statthalter Christi und das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen, und ihm sei im hl. Petrus die Vollgewalt, die ganze Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, von unserm Herrn Jesus Christus verliehen worden.

Um dieses Hirtenamt zu erfüllen, haben sich Unsere Vorgänger immer uner-

müdliche Mühe gegeben, daß die heilsame Lehre Christi bei allen Völkern der Erde verbreitet werde, und mit gleicher Sorgfält haben sie gewacht, daß sie da, wo sie angenommen war, aufrichtig und rein bewahrt werde Darum haben die Bischöfe der ganzen Welt bald einzeln, bald in Synoden versammelt, einer langen Gewohnheit der Kirche und der Form einer alten Regel folgend, namentlich jene Gefahren, welche in den Angelegenheiten des Glaubens entstanden, an diesen hl. Stuhl gebracht, damit hier vorzüglich die Schäden des Glaubens ausgebessert würden, wo der Glaube keine Abnahme erleiden kann.

Die römischen Päpste aber haben, je nachdem es die Lage der Zeiten und der Umstände forderte, bald durch die Berufung ökumenischer Konzilien oder durch die Erforschung der Ansicht der über den Erdkreis zerstreuten Kirche, bald durch Partikular-Synoden, bald mit Anwendung anderer Mittel, welche die göttliche Vorsehung an die Hand gab, das festzuhalten definirt, was sie mit Gottes Beistande als im Einklange mit der hl. Schrift und mit den Apostolischen Traditionen erkannten, denn der hl. Geist ist den Nachfolgern Petri nicht verheißen, daß Sie durch Seine Offenbarung eine neue Lehre kundmachen, sondern, daß sie mit seinem Beistande die von den Aposteln überlieferte Offenbarung oder die Hinterlage des Glaubens heilig bewahren und getreu auslegen. Ihre Apostolischen Lehren haben alle ehrwürdigen Väter angenommen und die h. rechtgläubigen Lehrer verehrt und befolgt, da sie vollständig wußten, daß dieser Stuhl des hl. Petrus immer von jedem Irrthume unversehrt bleibe, nach der göttlichen Verheißung des Herrn, Unseres Heilandes, die er dem Fürsten seiner Jünger gegeben. Ich habe für dich gebeten, daß Dein Glaube nicht gebreche, und Du hinwiederum stärkest dereinst Deine Brüder.

Diese Gnadengabe der Wahrheit und des nie gebrechenden Glaubens ist also dem Petrus und seinen Nachfolgern auf diesem Stuhle von Gott verliehen worden, damit sie ihr erhabenes Amt zum Heile Aller ausüben, daß die ganze Heerde Christi durch sie von der vergifteten Weide des Irrthums abgehalten, mit der Kost der himmlischen Lehre genährt wurde, daß die ganze Kirche mit Beseitigung des Anlasses zur Spaltung einig bewahrt würde und auf ihr Fundament gestützt gegen die Pforten der Hölle feststehe. Aber da gerade in dieser Zeit, in welcher die heilbringende Wirksamkeit des Apostolischen Amtes gerade am meisten erfordert wird, nicht Wenige gefunden werden, welche seiner Autorität Abbruch thun, halten Wir es durchaus für nothwendig, die Prärogative, welche der eingeborne Sohn Gottes mit dem höchsten Hirtenamte zu verbinden sich gewürdigt hat, feierlich zu wahren.

Daher lehren und definiren Wir, der von Anbeginn des christlichen Glaubens überkommenen Tradition treu anhängend, zur Ehre Gottes des Erlösers, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heil der christlichen Völker mit Zustimmung des heil. Konzils, als ein von Gott geoffenbartes Dogma: Der römische Papst besitze, wenn er ex cathedra spricht, d. h, wenn er das Amt des Hirten und Lehrers aller Christen übend, nach seiner höchsten Apostolischen Autorität eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre über den Glauben oder über die Sitten definirt, durch den im heil. Petrus ihm verheißenen göttlichen Beistand jene Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Definirung der Lehre über den Glauben oder über die Sitten ausrüsten wollte, und es seien daher die Definitionen des römischen Papstes von sich aus und nicht in Folge der Zustimmung der Kirche irreformabel.

Wenn aber Jemand, was Gott verhüten wolle, wagen sollte, dieser Unserer Definition zu widersprechen, der sei im Banne.

Der aargauische Gesetzesvorschlag über die Amtsdauer der Geistlichen.

(Schluß.)

—

§ 4.

„Wegen Krankheit oder vorgerücktem „Alter soll ein Geistlicher während der „ordentlichen Amtsdauer nicht von seiner „Stelle entfernt werden.

„Kann er deshalb sein Amt nicht ver„sehen, so ist ihm auf seine Kosten ein „Gehülfe oder Vikar beizuordnen.

„Wünscht der Geistliche von der Pfründe „gänzlich zurückzutreten, so kann ihm, „nach Maßgabe seiner Vermögensver„hältnisse, aus den Einkünften der „Pfründe ein Rücktrittsgehalt bis auf die „Hälfte der Baarbesoldung verabreicht „und die Stelle nach § 6 des Wahlge„setzes vom 31. August 1864 einstweilen „aus den übrigen Einkünften der Pfründe „und der verfügbaren Vikariatsbesoldung „mit einem Verweser besetzt werden. Da„für ist jedoch die Zustimmung der Wahl„gemeinde erforderlich."

Die erste Bestimmung dieses § erweist sich gegen kranke und ältere Geistliche insofern human, als dieselben nicht wie die grob Fehlbaren Knall und Fall entlassen werden dürfen. Daß ein Seelsorger, welcher in Folge Krankheit ꝛc. sein Amt nicht versehen kann, einen Vikar zu halten hat, ist in Ordnung.

Im Uebrigen erhält der § 4 ein schönes Sümmchen von Härte und Ungerechtigkeit gegen die Geistlichen und die Gemeinden.

1) Der Vikar wird dem kranken oder im Alter vorgerückten Geistlichen vom Staate beigeordnet, — während man meinen sollte, zur Anstellung eines Vikars genüge das Einvernehmen des Pfarrers mit seinen kirchlichen Obern.

2) Der Vikar wird dem kranken oder altersgebrechlichen Pfarrer auf seine Kosten beigeordnet. Der Pfarrer hat ihn nicht bloß zu beköstigen, sondern auch zu besolden, — während im Aargau ein katholisch-geistlicher Unterstützungsfond besteht mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß aus demselben alte oder kränkliche Pfarrer, deren Einkommen zu Haltung eines Vikars zu gering ist, verhältnißmäßig unterstützt werden sollen. Eine Regierungsverordnung vom 11. April 1862 bestimmt, daß vom Regierungsrath an den Gehalt der Pfarrvikarien ein Beitrag von 100 bis 500 Franken aus dem geistlichen Unterstützungsfonde bewilligt werden könne, je nach der Beschaffenheit des Pfarreinkommens und dem Umfange der Pastoration.

In Folge des neuen Gesetzes hat der Pfarrer, mag sein Pfrundeinkommen noch so gering sein, keinen Anspruch mehr auf einen Beitrag aus dem Unterstützungsfonde. Die Interkalargefälle vakanter Pfründen werden zwar nach wie vor zu Handen des vom Staate verwalteten Unterstützungsfondes bezogen werden, um daraus kranken und altersschwachen Geistlichen, welche eines Vikars bedürfen, — keine Unterstützung zu gewähren.

3) Wenn der Geistliche sich zur Haltung eines Vikars unter solchen Bedingungen nicht entschließen kann, so steht es ihm frei, von der Pfründe gänz-

lich zurückzutreten. Es kann (!) ihm, nach Maßgabe seiner Vermögensverhältnisse ein Rücktrittsgehalt bis auf die Hälfte der bisherigen Baarbesoldung verabreicht werden. Aber wer hat diesen Rücktrittsgehalt zu leisten? Etwa der Hülfspriesterfond von 265,000 Fr., oder der Frickthal'sche Religionsfond oder der schon genannte katholisch-geistliche Unterstützungsfond (sämmtliche Fonde sind Kirchengut und befinden sich in Staatshänden)? Nein, der Rücktrittsgehalt soll aus den Einkünften der Pfründe bestritten werden. Das kann aber nur dann geschehen, wenn die Pfründe auf so lange, als der zurückgetretene Pfarrer lebt, nicht besetzt, sondern durch einen Verweser besorgt wird. Es könnte also der Fall eintreten, daß eine Pfarre während 10 und mehr Jahren sich mit einem Verweser behelfen müßte, damit der Rücktrittsgehalt geleistet werden kann. — Hierin liegt für den zurückgetretenen Pfarrer eine moralische Nöthigung, auf den Rücktrittsgehalt, wenn immer er sich sonst behelfen kann, zu verzichten. Uebrigens wird er dieser Verzichtleistung in der Regel sich überhoben sehen. Denn da laut Gesetz für die bloß provisorische Besetzung der Pfründe zu Gunsten des resignirenden Geistlichen die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist, so wird die Gemeinde in der Regel ihre Zustimmung verweigern. Sie wird nicht auf unbestimmte Zeit eines definitiven Pfarrers entbehren wollen? Und wer wollte sie hierüber tadeln?

So bleibt denn dem resignirenden Pfrundgeistlichen nichts übrig, als am Hungertuche zu nagen. Das Gesetz stellt ihm einen Rücktrittsgehalt in Aussicht, knüpft denselben aber an Voraussetzungen, welche selten eintreffen werden.

4. All das Bisherige gilt übrigens nur von denjenigen Benefiziaten, welche während der ordentlichen Amtsdauer entweder einen Vikar besolden, — oder mit der Aussicht auf einen Rücktrittsgehalt, mag diese Aussicht noch so nebelhaft sein, freiwillig resigniren. —

Wie verhaltet es sich aber mit denjenigen ältern Geistlichen, welche es wagen, den Ablauf der sechsjährigen Amtsperiode abzuwarten?

Mögen sie noch rüstig sein oder bereits die Gebrechen zunehmenden Alters herankommen sehen: die Gemeinde kann ihnen in gesetzlichster Weise den Abschied geben. Erhält er am verhängnißvollen Wahltage nicht das absolute Mehr der Stimme, so kann er eben gehen. — Und wie leicht kann eine solche Nichtwiederwahl selbst in dem Fall ihm begegnen, wo der bessere Theil der Gemeinde mit ihm durchaus zufrieden ist? Wie leicht lassen sich die Wähler beibringen, der Pfarrer altert; wählen wir ihn wieder, so haben wir ihn wieder auf sechs weitere Jahre; wir müssen eine jüngere Kraft beiziehen; unser bisheriger Pfarrer hat seine Pfrundeinkommen lange Jahre bezogen und sich ein „Schönes" erübrigen können, u. s. w.

Und der weggewählte Pfarrer oder Kaplan, wenn er einmal ein Sechziger oder darüber ist, wird er von einer andern Gemeinde zum Seelsorger gewählt werden? Nein! wenigstens wird ein solcher Fall eine seltene Ausnahme bilden. Ist irgend eine Vorsorge für seine Existenz getroffen? Nein! Er darf froh sein, wenn er noch irgendwo, so lange es seine Kräfte gestatten, eine Vikariats- oder Verweserstelle bekommen kann.

§ 5.

„Für die sämmtlichen Geistlichen beginnt die erste Wahlperiode mit der „Inkrafttretung dieses Gesetzes."

Im Kanton Aargau tritt ein Gesetz in Kraft, wenn es innert 40 Tagen nach der zweitmaligen Berathung vom Volke nicht verworfen wird. Wir haben hier nur beizufügen: „Betet, daß euere Flucht nicht im Winter geschehe."

§ 6.

„Wird der bisherige Inhaber der „Stelle nicht wieder gewählt, so ist dieselbe damit als erledigt erklärt und „wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben."

Die Gemeinden haben also laut Gesetz das Recht, die Pfarr- und Kaplaneistellen zu erledigen. Sie haben also mehr Macht in kirchlichen Dingen als selbst der Bischof. Der Oberhirt kann einen kanonisch eingesetzten Pfrundgeistlichen nur aus höchst wichtigen Gründen, die im kanonischen Recht vorgesehen sind, seiner Stelle entheben. So der Oberhirte gegenüber seinen Untergebenen. Die Gemeinde hingegen bedarf zur Entsetzung ihres Hirten keiner Gründe. **Stat pro ratione voluntas**, d. h. das Belieben der Mehrzahl der Wähler.

§ 7.

„Würde ab Seite des bischöflichen „Ordinariates die Mitwirkung zur Erledigung einer katholischen Pfründe versagt, so entzieht der Regierungsrath dem „betreffenden Geistlichen unter Umständen „auch die Wahlfähigkeit (§ 3) und stellt „den weitern Entscheid der Wahlgemeinde „anheim, ob und wie lange sie den Geistlichen noch im Genusse der mit der „Pfründe verbundenen Einkünfte belassen „will."

Offenbar will hiedurch auf den Bischof ein moralischer Druck ausgeübt werden. Er soll die Willkür der Regierung, falls sie einen Geistlichen, welcher nach ihrem Ermessen seine Pflicht gröblich verletzte (vielleicht weil er vor dem Idol des Staatsabsolutismus das Knie nicht beugte), seiner Stelle entsetzte, — oder die Willkür der Gemeinde, welche ihrem Seelsorger am periodischen Wahltage den Abschied gab — der Bischof soll diese Willkür gutheißen, den Geistlichen als abgesetzt, die Pfründe als erledigt erklären. Will er diesen Vasallendienst nicht thun — so wird die Unbotmäßigkeit des Bischofs gerächt an dem betreffenden Geistlichen, indem er exkommunizirt, d. h. durch Entziehung der Wahlfähigkeit aus dem aargauischen Klerus ausgestoßen wird.

Sind wir noch in der freien Schweiz — oder stehen wir bereits unter der russischen Knute?

Die übrigen Paragraphe des Gesetzes sind ohne allgemeines Interesse. Sie beauftragen den Regierungsrath mit dem Erlaß einer Vollziehungsverordnung des Gesetzes nach allen Richtungen (§ 8), erklären frühere Vorschriften, welche mit dem neuen Gesetze in Widerspruch stehen, als aufgehoben (§ 9), und beauftragen den Regierungsrath mit der Bekanntmachung und Vollziehung des Gesetzes (§ 10).

Dies der aargauische Gesetzesvorschlag über Amtsdauer und Stellung der Geistlichen, — als Vorläufer und Bahnbrecher für die übrigen Kantone, — als Kommentar zu dem Programm der Verbündeten von Langenthal!

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.